

99089122001000

Waffenbesitzkarte beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000839-99089122001000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089122001000
Leistungsbezeichnung I	Waffenbesitzkarte beantragen
Leistungsbezeichnung II	Waffenbesitzkarte beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 4 Waffengesetz (WaffG) – Voraussetzungen für eine Erlaubnis
- § 5 Waffengesetz (WaffG) – Zuverlässigkeit
- § 6 Waffengesetz (WaffG) – Persönliche Eignung
- § 7 Waffengesetz (WaffG) – Sachkunde
- § 8 Waffengesetz (WaffG) – Bedürfnis
- § 10 Waffengesetz (WaffG) – Erteilung von Erlaubnissen
- § 36 Waffengesetz (WaffG) – Aufbewahrung von Waffen oder Munition
- § 2 Waffengesetz (WaffG) – Anlage 2 Waffenliste
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVOWaffG)
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nummer 99 – Waffenrecht

Teaser

Der Umgang mit Waffen oder Munition wird im Waffengesetz des Bundes geregelt und bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis. Der unerlaubte Umgang mit Waffen ist eine Straftat oder – in bestimmten Fällen – zumindest eine Ordnungswidrigkeit.

Volltext

Der Umgang mit Waffen oder Munition wird im Waffengesetz des Bundes geregelt und bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis. Der unerlaubte Umgang mit Waffen ist eine Straftat oder – in bestimmten Fällen – zumindest eine Ordnungswidrigkeit.

Wenn Sie erlaubnispflichtige Schusswaffen erwerben wollen oder besitzen, benötigen Sie dazu eine Waffenbesitzkarte. In der Waffenbesitzkarte werden die Waffen des Besitzers behördlich registriert und eingetragen.

Erlaubnispflichtig ist auch die Munition für die in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Schusswaffen. Sollten Sie für diese Schusswaffen Munition erwerben oder besitzen, muss diese in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden. Für andere Munitionsarten erhalten Sie die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein.

Wurde Ihnen bereits eine Waffenbesitzkarte erteilt,

Modul

Sachverhalt

werden alle weiteren Waffen, die Sie erwerben, in diese Karte eingetragen.

Erbwaffen und Fundwaffen

Gelangen Sie infolge einer Erbschaft in den Besitz einer Schusswaffe oder haben Sie in der Vergangenheit eine Waffe geerbt, setzen Sie sich bitte unverzüglich zur Klärung der waffenrechtlichen Fragen mit der zuständigen Stelle in Verbindung. Gleiches gilt auch für Fundwaffen.

Tragen Sie die geerbte oder gefundene Waffe bitte nicht zu einer Behörde hin, sondern rufen Sie vorher dort an. Der Transport von Waffen darf nur in einem ungeladenen Zustand und in einem verschlossenen Behältnis erfolgen.

Waffenschein

Wenn Sie eine Waffe nicht nur besitzen, sondern auch außerhalb Ihrer eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte bei sich führen wollen, benötigen Sie neben der Waffenbesitzkarte auch einen Waffenschein.

Hinweise:

- Informieren Sie sich bereits vor dem Erwerb einer Waffe über die maßgeblichen Vorschriften und setzen Sie sich zur Klärung von waffenrechtlichen Fragen mit der zuständigen Stelle in Verbindung
- Welche Waffen erlaubnispflichtig sind, entnehmen sie der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste).
- Ziehen Sie in eine andere Stadt oder Gemeinde um, müssen Sie die Waffenbesitzkarte nicht umschreiben lassen. Mit Ihrer Anmeldung am neuen Wohnort erhält die dortige Meldebehörde automatisch die entsprechenden Daten.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsvordruck (Waffenrechtliche Erlaubnis, Antrag)
- Personalausweis oder Reisepass (bei Ausländern: Nationalpass)
- gegebenenfalls: amtsärztliches, fachärztliches oder

Modul

Sachverhalt

fachpsychologisches Zeugnis

- Nachweis über die Aufbewahrung der Waffen

Welche weiteren Unterlagen Sie vorlegen müssen, hängt ab vom Grund Ihres Bedürfnisses zum Erwerb und Besitz einer Waffe und von der Art der Waffen, für die Sie eine Waffenbesitzkarte beantragen.

- Sportschützen: Bescheinigung eines anerkannten Schießsportverbandes über Bedürfnis und eine mindestens zwölfmonatige schießsportliche Betätigung nach überörtlichen Regeln, Sachkundenachweis
- Jäger: gültiger Jagdschein
- Sammler: Sachkundenachweis, Nachweis über die kulturhistorische Bedeutung der beabsichtigten Anlegung oder Erweiterung einer Waffensammlung
- Gefährdete: Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sind und dass der Erwerb und Besitz einer Schusswaffe geeignet ist, diese Gefährdung zu mindern. Außerdem wird ein Sachkundenachweis verlangt.

Voraussetzungen

Alter

- grundsätzlich: Vollendung des 18. Lebensjahres
- Sportschützen, die großkalibrige Waffen erwerben und besitzen wollen: Vollendung des 21. Lebensjahres

Zuverlässigkeit

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer zum Beispiel wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen verurteilt worden ist. Antragstellende dürfen zudem nicht

- Mitglied oder Unterstützer einer verbotenen oder verfassungsfeindlichen Organisation sein,
- die Existenz der Bundesrepublik leugnen oder
- innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen sein.

persönliche Eignung

Modul

Sachverhalt

Die erforderliche persönliche Eignung besitzt beispielsweise diejenigen Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie geschäftsunfähig, alkoholabhängig oder psychisch krank sind. Holen Sie gegebenenfalls ein ärztliches / psychologisches Gutachten ein, bevor Sie den Antrag auf die waffenrechtliche Erlaubnis stellen.

Sachkunde

Nachweis durch

- Sachkundeprüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuss (Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig) oder einem staatlich anerkannten Prüfungsausschuss (zum Beispiel an einem Bildungsinstitut)
- nur für Sportschützen: Nachweis auch durch Waffen-Sachkundeprüfung des Schützenvereins eines anerkannten Schießsportverbandes
- anderweitigen Nachweis, siehe § 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung

Hinweis: Für Fragen zur Sachkundeprüfung und zu Einrichtungen mit staatlich anerkannten Prüfungsausschüssen wenden Sie sich bitte an das Referat 24 der Landesdirektion Sachsen in der Dienststelle Leipzig.

Bedürfnis

Das Bedürfnis (ein vernünftiger Grund) zum Besitz einer Waffe kann sich aus einem besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interesse ergeben, etwa als Jäger, Sportschütze, Waffensammler, gefährdete Person, Waffenhersteller oder -händler sowie als Bewachungsunternehmer. Das Bedürfnis muss der zuständigen Stelle nachgewiesen werden (siehe unten „erforderliche Unterlagen“).

Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 1.000.000 – pauschal für Personen- und Sachschäden –

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>müssen Sie der zuständigen Stelle nachweisen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausstellung einer Waffenbesitzkarte: EUR 90,00• Eintragung bzw. Austragen von Waffen in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte: EUR 25,00 je Waffe• Erneute Überprüfung: je EUR 50,00
Verfahrensablauf	<p>Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none">• Beantragen Sie die Waffenbesitzkarte bitte ausschließlich auf dem amtlich vorgeschriebenen Formular (-> Formulare und weitere Angebote). Falls hier nicht verfügbar, erhalten Sie den Vordruck direkt bei der zuständigen Stelle.• Füllen Sie auf dem Antrag die entsprechenden Felder aus und reichen Sie diesen mit den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Stelle <p>Prüfung durch die Behörde</p> <p>Die Behörde prüft, ob die erforderliche Zuverlässigkeit der oder des Antragstellenden vorliegt. Dazu holt sie folgende Informationen ein:</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister und aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister• eine Stellungnahme des Landeskriminalamts, der Bundespolizei, des Zollkriminalamts und bei Bedarf des Bundeskriminalamts sowie• eine Auskunft der Verfassungsschutzbehörde, die für den Wohnsitz der oder des Antragstellenden zuständig ist.• Bestehen Bedenken zur persönlichen Eignung, kann die zuständige Stelle ein amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige oder körperliche Eignung verlangen. <p>Regelmäßige Überprüfung</p> <p>Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind durch die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen.</p>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Erwerb von Waffen: in der Regel 1 Jahr gültig (Ausnahmen für Jäger und Sportschützen eines anerkannten Verbandes) • Erlaubnis zum Besitz von Waffen: im Allgemeinen unbefristet <p>Waffenerwerb: Wenn Sie aufgrund einer Erlaubnis eine Waffe erwerben, müssen Sie dies der zuständigen Behörde innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitteilen und die Waffe in Ihre Waffenbesitzkarte eintragen lassen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Sicherungspflichten</p> <p>Sie müssen Waffen so verwahren und transportieren, dass sie gegen den Zugriff Dritter gesichert sind. Erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen Sie grundsätzlich nur getrennt von Munition und in geeigneten Sicherheitsschränken aufbewahren. Der Transport der Waffen darf nur in einem ungeladenen Zustand und in einem verschlossenen Behältnis erfolgen.</p> <p>Bei Verstoß gegen die Sicherungspflichten müssen Sie mit Geldbuße und Einziehung der Waffen rechnen, bei schwerwiegenden Verstößen sogar mit Freiheitsstrafe.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	